

Nachhaltiges Anlegen für Kundinnen und Kunden mit Domizil/Sitz EU/EWR

Ausgangslage

Die St.Galler Kantonalbank (SGKB) berät Kundschaft mit Domizil resp. Sitz in der EU oder dem EWR. Entsprechend erfolgt die Anlageberatung entlang der Vorgaben der EU.

Aufgrund der global wachsenden Nachfrage nach nachhaltigen Investitionen lancierte die EU einen Aktionsplan, der die Finanzflüsse nachhaltig ausgestalten und nachhaltige Investitionen fördern soll. Unter anderem soll die Anlageberatung um Nachhaltigkeitsaspekte erweitert werden. Dazu sind neue Vorgaben in MiFID II aufgenommen worden, welche am 02.08.2022 in Kraft getreten sind.

Einleitung

Die Vereinten Nationen haben 17 Entwicklungsziele, die sogenannten Global Goals, für eine nachhaltige Entwicklung definiert. Zur Erreichung dieser Ziele will die EU auch die Finanzdienstleistungsindustrie in die Pflicht nehmen.

Die Entwicklung hin zu mehr Nachhaltigkeit wird unter den drei Pfeilern der Nachhaltigkeit ESG geführt. «E» steht für Umweltverträglichkeit, «S» für Soziales und «G» für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Auch wirtschaftliche Tätigkeiten sollen diesen Zielen dienen. Unternehmen gelten als nachhaltig, wenn sie durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit versuchen, diese Ziele zu erreichen.

Der europäische Gesetzgeber verpflichtet Institute, bei ihren Kundinnen und Kunden deren Präferenzen zu Nachhaltigkeitsaspekten abzufragen. Die Nachhaltigkeitspräferenz ist die Entscheidung, ob und inwieweit nachhaltige Finanzinstrumente berücksichtigt werden sollen.

Ihre Nachhaltigkeitspräferenz ist gefragt

Mit einer bewussten Entscheidung für oder gegen nachhaltige Anlagen stellen Sie die Weichen für den Anlagevorschlag, den die SGKB Ihnen unterbreiten wird.

Entscheiden Sie sich gegen nachhaltige Anlagen, stehen Ihnen wie bisher alle Anlagelösungen zur Verfügung, welche die Vorgaben von MiFID II erfüllen.

Haben Sie hingegen eine Präferenz für nachhaltige Anlagen, so wird Ihre Beraterin, Ihr Berater Ihnen eine ausgewählte nachhaltige Lösung vorschlagen. Dieser Anlagevorschlag enthält nur Finanzinstrumente, welche Ihrer gewählten Nachhaltigkeitspräferenz entsprechen.

Die vier Nachhaltigkeitspräferenzen

Die Präferenzen decken unterschiedliche Aspekte der drei Pfeiler der Nachhaltigkeit ESG ab. Deshalb möchten wir Ihnen diese nachfolgend erläutern.



17 Entwicklungsziele wurden für eine nachhaltige Entwicklung definiert.

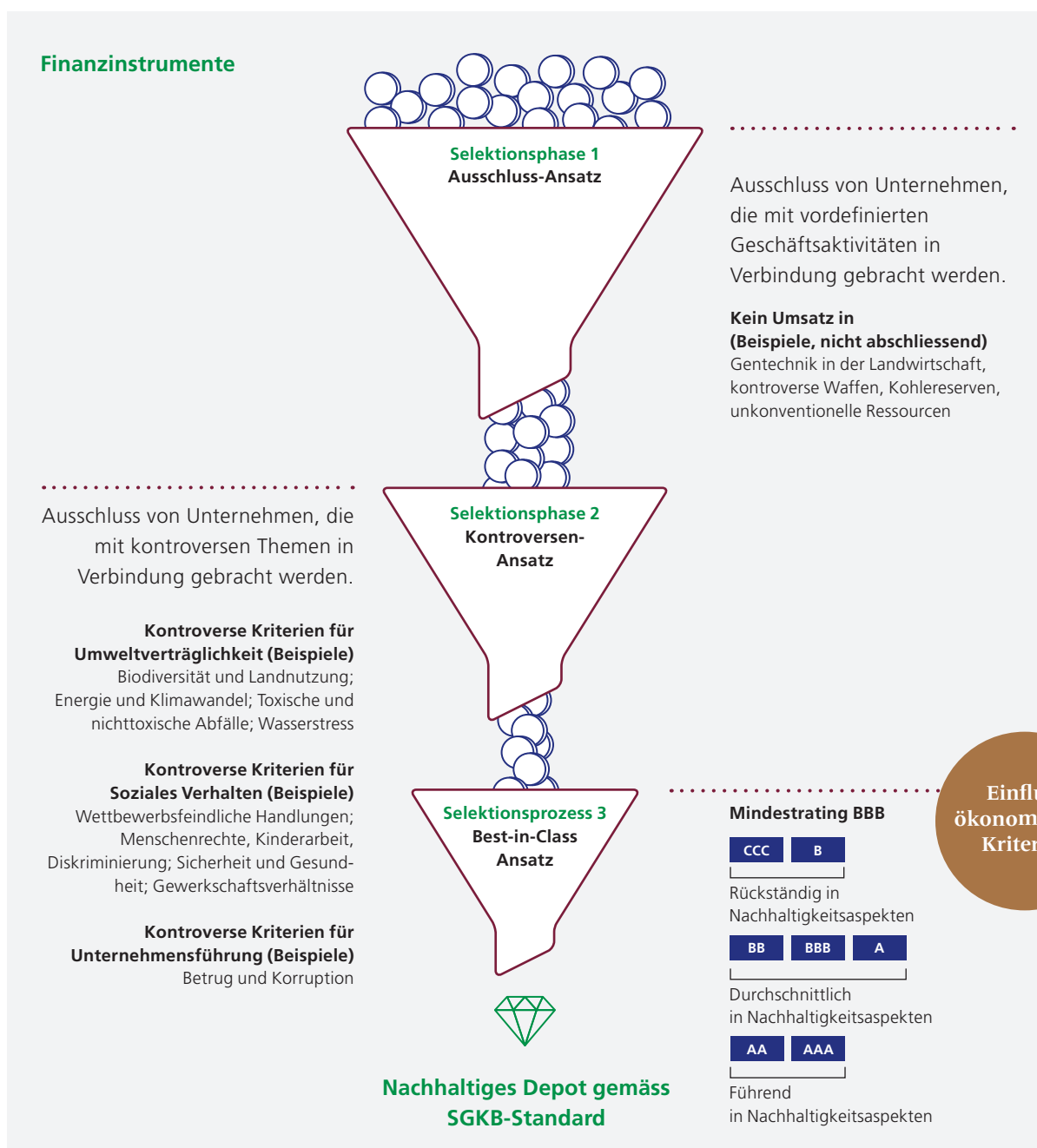
Quelle: www.eda.admin.ch/agenda2030

Nachhaltigkeitsstandard der SGKB

Dem Nachhaltigkeitsstandard der SGKB liegt ein ganzheitliches Nachhaltigkeitsverständnis zu Grunde. Für eine optimale Wahl der zu investierenden Finanzinstrumente nutzt die SGKB eine systematische Methodik und das Research von MSCI ESG. Dabei berücksichtigen die drei Nachhaltigkeitsfilter, die zu einem nachhaltigen Depot führen, die Komponenten der Nachhaltigkeit ESG. In der finalen Selektionsphase kommen zusätzlich auch noch ökonomische Kriterien aus der Finanzanalyse zur Anwendung.

Auswirkungen für Sie bei der Wahl dieser Präferenz

Um diese Nachhaltigkeitspräferenz bedienen zu können, wird Ihre Beraterin, Ihr Berater Ihnen eine Vermögensverwaltungslösung unterbreiten, welche den Nachhaltigkeitsstandard der SGKB verfolgt. Dabei beinhaltet das Depot 100 % nachhaltige Anlagen gemäss dem SGKB-Standard.



Nachhaltigkeitsstandard gemäss PAI

Diese Nachhaltigkeitspräferenz berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter Einbezug von qualitativen und quantitativen Elementen gemäss Art. 4, 6 und 7 der Offenlegungsverordnung.

Nachhaltigkeitsindikatoren nach PAI:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fussabdruck
- Generelle Treibhausgasemissionsintensität eines Unternehmens
- Engagement des Unternehmens im Bereich der fossilen Brennstoffe
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Beeinträchtigung von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität
- Wasserverbrauch eines Unternehmens
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstösse gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen
- fehlende Compliance Prozesse und Mechanismen zur Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- geschlechterspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittene Waffen (Anti-Personenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Bei Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen
 - Treibhausgasemissionsintensität
 - Verstoß gegen soziale Bestimmungen und der Übereinkommen der Vereinten Nationen
- Bei Investitionen in Immobilien
 - Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien
 - Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz

Auswirkungen für Sie bei der Wahl dieser Präferenz

Wählen Sie diese Nachhaltigkeitspräferenz, entscheiden Sie sich für die tiefste Stufe an Nachhaltigkeit gemäss MiFID II. Für die SGKB ist es zum gegenwärtigen Stand noch nicht möglich, diesen Nachhaltigkeitsstandard gemäss PAI vollumfänglich zu erfüllen. Die SGKB fokussiert sich aktuell auf den eigenen Nachhaltigkeitsstandard.

Nachhaltigkeit gemäss Offenlegungsverordnung

Der Fokus der Nachhaltigkeitspräferenz gemäss der Offenlegungsverordnung liegt auf sozialen und ökologischen Themen sowie der verantwortungsvollen Geschäftsführung.

Sie können bestimmen, ob ein Mindestanteil ihres Depots in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088, anzulegen ist.

Nachhaltig, sind in diesem Sinne wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt dass auch Grundsätze guter Unternehmensführung angewendet werden.

Auswirkungen für Sie bei der Wahl dieser Präferenz

Wählen Sie diese Nachhaltigkeitspräferenz, entscheiden Sie sich für eine mittlere Stufe an Nachhaltigkeit gemäss MiFID II. Die Problematik besteht aktuell darin, dass regulatorische Definitionen fehlen und es

schwierig ist, eine genaue Abgrenzung der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeiten vorzunehmen, welche dieser Vorgabe entsprechen sollen. Die in der Vorschrift genannten Schlüsselindikatoren sind gesetzlich nicht definiert und müssen in der Praxis erst noch entwickelt werden. Zum heutigen Stand ist diese Normierung noch kaum entwickelt. Zudem sind die Unternehmen heute noch nicht verpflichtet, entsprechend der genannten Schlüsselindikatoren zu berichten und in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung fehlen überwiegend noch Äusserungen zu den Schlüsselindikatoren.

Für die SGKB ist es daher zum gegenwärtigen Stand noch nicht möglich, die wirtschaftliche Tätigkeit von Emittenten eindeutig dieser Nachhaltigkeitspräferenz zuzuordnen und ein entsprechendes Depot zusammenzustellen.

Nachhaltigkeit gemäss Taxonomieverordnung

Der Fokus der Nachhaltigkeitspräferenz gemäss der Taxonomieverordnung liegt auf der Umweltverträglichkeit. Sie können bestimmen, ob ein Mindestanteil ihres Depots in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) angelegt werden soll. Das sind Finanzinstrumente, die ökologische Investments darstellen, d. h. Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung mindestens eines der folgenden sechs Umweltziele nach Artikel 9 der Taxonomieverordnung leisten und keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele mit sich bringen.

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Auswirkungen für Sie bei der Wahl dieser Präferenz

Die Massstäbe aus der Taxonomie würden für Sie ein höchstmögliches Mass an Umweltverträglichkeit gemäss MiFID II sicherstellen. Die Problematik der Taxonomie liegt zum gegenwärtigen Stand darin, dass grundlegende politische Entscheidungen noch

nicht gefällt sind. Dies gilt z. B. für die Frage der Einstufung der Kernenergie oder der Gaswirtschaft. Zudem stehen Regularien aus, welche die Unternehmen verpflichten, zu berichten, inwieweit ihre wirtschaftliche Tätigkeit der Taxonomie entspricht. Erste Schritte dahingehend werden gegenwärtig unternommen, sind aber noch nicht abgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass aktuell weniger als 10 % der Unternehmen den Ansprüchen der Taxonomie genügen.

Für die SGKB ist es daher gegenwärtig noch nicht möglich, Ihnen ein risikoadjustiertes und diversifiziertes Depot aus Finanzinstrumenten von Emittenten zusammenzustellen, die entsprechend dem Regelwerk der europäischen Taxonomie produzieren.

Ihre Entscheidung

Die SGKB ist bemüht, Ihnen ein Angebot unter Berücksichtigung der von Ihnen gewählten Nachhaltigkeitspräferenz zu unterbreiten. Bitte berücksichtigen Sie, dass wir zum gegenwärtigen Stand noch nicht auf eine ausreichende Datengrundlage von Unternehmen zurückgreifen können. Erst in Zukunft werden Unternehmen verpflichtet werden, in ihrer nicht finanziellen Berichterstattung detaillierte Angaben zum Anteil ihrer Investitionen und Umsätze in wirtschaftlichen Tätigkeiten zu machen, die z. B. der Taxonomie- oder der Offenlegungsverordnung entsprechen. Diese Verpflichtungen werden zudem nur grössere Unternehmen treffen, nicht aber kleinere und mittlere Unternehmen. Diese werden wahrscheinlich nur zu einer eingeschränkten Berichterstattung verpflichtet. Das gleiche gilt für staatliche oder supranationale Emittenten.

Die SGKB kann daher aktuell keine Gewährleistung für die Erreichung Ihrer Nachhaltigkeitsziele bei den Präferenzen gemäss Taxonomieverordnung oder Offenlegungsverordnung übernehmen. Zum heutigen Zeitpunkt können wir nur die Einhaltung des Nachhaltigkeitsstandard der SGKB gewährleisten.